Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich Leipzig, [1917]

1. Fleisch.

<u>urn:nbn:de:bsz:31-44442</u>

Die vorgeschriebenen Ungeigen muffen unbedingt ber Wahrbeit entsprechen.

Treu und Glauben gelten für bie vorgefchriebenen Liefe. rungen an Rommunalverbande, Rriegsgesellschaften ufw.

Soweit ber freie Bertauf erlaubt ift, find die festgesetzten Richt- und Söchftpreise einzuhalten.

II. Viehwirtschaft.

1. Fleisch.

Die Reischverforgung bes beutschen Seeres und Volkes ift im britten Rriegsjahr auf Grund ber früheren Erfahrungen einheitlich geregelt worden. Es galt bierbei, ben Biebbeftand, in Anpaffung an die Futtermittelvorräte, namentlich den Rutsund Buchtviehbeftand zu erhalten und eine gerechte, gleichmäßige Fleischverteilung berbeiguführen. Um biefe Aufgabe erfüllen gu können, erfolgen alle brei Monate Biebzählungen, nach deren Ergebnis die Reichsfleischstelle ebenfalls alle drei Monate Die Bahl ber Schlachtungen ber einzelnen Tiergattungen bestimmt. Bei ber großen Bedeutung, die fomit die regelmäßigen Biebgählungen für die Erhaltung des Diehbeftandes und die Fleischverforgung von Seer und Volk haben, ift es Pflicht des Landwirtes, die Ungaben auf das gewissenhafteste zu erfüllen.

Die Reichofleischstelle fest bie Biehumlagen im ganzen feft, Sm einzelnen wird der Verkehr mit Schlachtvieh durch die Bundes. ftaaten geregelt. Go ift in Preugen bestimmt, daß im allgemeinen nur die Biehhandelsverbande Bieh für Schlachtungen auftaufen bürfen. Gelingt es nicht, ben Bebarf bes Beeres und ber Zivilbevölkerung burch freiwilligen Berkauf feitens ber Biehbefiger zu becken, fo muffen die Rommunalverbande und Gemeinden bas erforderliche Bieh enteignen. Das für bie Zivilbevölkerung bestimmte Bieh wird durch die Rommunals verbande ben Schlächtereien überwiesen; die Berbraucher erhalten ihren Unteil auf die Reichsfleischkarte, der einheitlich

festgesett ift.

Sausschlachtungen, d. h. solche Schlachtungen, die für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind zulässig, wenn der Besiser das Tier mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten hat. Die Genehmigung zur Saussschlachtung ist vorher beim Rommunalverdand einzuholen, andernsfalls verfällt das Schlachtgut der Beschlagnahme. Sausschlachstungen von Rälbern im Alter die zu sechs Wochen und Sühnern sind dem Rommunalverdand nachträglich anzuzeigen. Ebensosst die Verwendung von Wildbert (Sirsche, Rehe und Wildsschweine) im eigenen Saushalt sowie Albgabe an andere dem Rommunalverdand zu melden. Das aus Sausschlachtungen und durch die Zagd gewonnene Fleisch wird mit einem ermässigten Gewicht auf die Fleischzuteilung angerechnet. Der Selbstwersorger erhält um soviel weniger Fleischkarten zum Bezuge von weiterem Fleisch beim Schlächter.

Wer das nötige dur Verfütterung freigegebene Futter bes
sicht oder sich beschaffen kann, soll so viel Schlachttiere ausziehen wie möglich. Vor allem sollen alle Abfälle dabei sorgsam ausgenutzt werden. Es wird daher von den Vehörden durchaus gern gesehen, wenn mehrere Familien sich zusammentun, ein Schwein in gemeinsamem Stalle halten und mit eigenen Saussabfällen durch Familienmitglieder füttern. Solche Familien genießen die Vorteile der Selbstversorger.

Ganz anders liegt die Sache allerdings bei einem Mißbrauche solcher gemeinsamen Biehhaltung, als welcher das
Pensionsschwein eine gewisse Berühmtheit erlangt hat.
Rluge Leute sind nämlich auf den Gedanken gekommen, ein
Schwein zu kaufen, das sie lebendig womöglich niemals zu
Gesicht bekamen. Sie beabsichtigten, es durch den Landwirt
aufziehen zu lassen, dem sie die Mühe und die Futtermittel
bezahlten, um es dann als "Selbstversorger" für sich schlachten
lassen zu können. Würde dies weiter um sich gegriffen haben, so
hätten sich wohlhabende Kreise eine große Jahl von Schweinen
angeeignet, und die große Masse der minderbemittelten Ver-

braucher wurde unverforgt geblieben fein, ja der Beeresbedarf

konnte womöglich gefährdet werden. Eine folche Art der Gelbstversorgung, bei ber keinerlei gemeinsame personliche Tätigkeit geleistet wird, widerspricht bem Ginne ber Rriegszeit und ift perboten.

2. Milch.

Die Entwicklung unferer Rinder, Die bas toftbarfte Gut bes beutschen Vaterlandes sind, bängt hauptsächlich von der Milchversorgung ab.

Obwohl die Bahl ber Rübe nur wenig abgenommen hat, ift bie Milcherzeugung wegen bes Rraftfuttermangels leider fehr fart guruckgegangen. Erft mit Beginn ber Weibezeit ift auf mefentliche Befferung zu hoffen. Der gefunde Erwachsene, ber unbefugt Bollmilch genießt, fich folche burch Beftechung ober Aberschreitung ber Söchstpreise beschafft, ebenso wie der Rubbesiner, ber aus Eigennug babei mithilft ober für feinen eigenen Saushalt mehr Milch verbraucht, als ihm behördlich zugebilligt ift, schädigt bei ber berrschenden Milchknappheit den Gäugling, bem die Milch zugesagt war, und gefährdet damit die Zukunft bes Baterlandes. Alus keinem anderen Grunde als ber Not gehorchend, haben bie Behörden gerade bei ber Milch befonders einengende Borfchriften erlaffen.

Die einzelnen Milchverteilungsstellen bestimmen, wieweit bie Milch von den Rühehaltern an die Rommunalverbände oder Bemeinden abzuliefern und wieviel ihnen felbft für ihren Saushalt zu belaffen ift. Die abgelieferte Milch wird von ben Rommunalverbänden auf die kleinen Kinder und Kranken nach den Unordnungen ber Reichsftelle für Speifefette gegen Mild. karten verteilt. Auch der Erzeuger darf an Verbraucher unmittelbar Bollmilch nur gegen folche Rarten abgeben. Es ift verboten, Sahne in den Berkehr zu bringen und Bollmilch an Ralber und Schweine, die alter als fechs Wochen find, zu verfüttern.

3. Butter, Rafe und Gier.

Um bie Butterverforgung ju fichern, tann ben Saltern bon Rühen aufgegeben werden, ihre Milch, außer ber ihnen felbit